

Textbeispiel Kooperation mit weiteren Leistungserbringern

(gemäß KSVPsych-Richtlinie, § 92 6b SGB V)

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

Der Leistungserbringer aus dem im Rubrum genannten Bereich und die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Haus-, Fachärzte und ärztliche bzw. Psychologische Psychotherapeuten, die sich in einem Netzverbund zusammengeschlossen haben, schließen diesen Kooperationsvertrag nach der Richtlinie über die berufsgruppen-übergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch Kranke mit komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gemäß § 92 Abs. 6b SGB V (RL), um eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von insbesondere schwer psychisch kranken Patientinnen und Patienten mit komplexen Behandlungsbedarf anzubieten. Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages erfüllen die Vertragspartner die **nach § 3 Abs. 3** geforderte Voraussetzung der RL.

§ 2 Netzverbund zur Umsetzung der RL gemäß § 92 Abs. 6b SGB V

Die Versorgung erfolgt therapiezielorientiert durch ein Behandlungsteam unter Leitung und Koordination eines Bezugsarztes bzw. eines Bezugstherapeuten gemäß § 4 der RL in Verbindung mit einer koordinierenden Person nach § 5 zur Umsetzung der Aufgaben nach § 10 der RL.

Für die Versorgung der Patientinnen und Patienten stellt der Netzverbund patientenindividuelle Behandlungsteams aus den Leistungserbringern des Netzverbundes und seiner Kooperationspartner. Zur Umsetzung treffen die Partner des Kooperationsvertrages die Regelungen nach § 3.

Der Netzverbund teilt das Angebot und die Erreichbarkeiten der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Landeskrankengesellschaft zur Information der Patientinnen und Patienten zur Veröffentlichung mit. [§ 3 Abs. 11 RL]

§ 3 Regelungen und Abstimmungen zur Kooperation

Der Rahmen, der durch die grundlegenden Anforderungen an eine kooperative und koordinierte Versorgung von Patienten nach der RL gesetzt wird, wird durch diesen Kooperationsvertrag ausgestaltet. Dafür treffen die Vertragspartner die nachstehenden Regelungen und Abstimmungen.

Der Netzverbund gewährleistet, dass Patienten in **Krisen** aufgefangen werden können. Hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen (ggf. in Kooperation mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst, der Terminservicestellen oder anderen geeigneten Kooperationspartnern): _____.

Patientenindividuelle, berufsgruppenübergreifende **Fallbesprechungen** werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt (i.d.R. erstmals spätestens ein Monat nach dem Erstkontakt, darauffolgend mind. zweimal im Quartal). Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen: _____.

Eine **Beurteilung des Behandlungsfortschritts** und der Erreichung der im Gesamtbehandlungsplan festgehaltenen Therapieziele ist in Abstimmung mit den an der Versorgung der jeweiligen Patienten sicherzustellen. Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Regelungen (ggf. Festlegungen zur Verlaufskontrolle, Anpassung der Therapieziele des Behandlungsplans und Beendigung der Versorgung):
_____.

Für die Versorgung in **sprechstundenfreien Zeiten**, z.B. an Wochenenden und Feiertagen, ggf. unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, werden folgende Absprachen getroffen:
_____.

Im Falle von stationären Aufenthalten sichert eine frühzeitige Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern einen **nahtlosen Übergang zwischen stationärem und ambulantem Bereich**. Schon während des stationären Aufenthalts wird der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung erfasst. [§ 6 RL]

§ 4 Zusammenarbeit

§ 5 Anerkennung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung

§ 6 Schweigepflicht

Die Vertragspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in jeweils geltender Fassung einzuhalten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag wird mit Wirkung zum X.X.XXXX geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von X Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich **schriftlich** zu informieren.